

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen

2020/287

vom 19. August 2020

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGV](#)) sind seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Sie regeln die Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen.

§ 4 des PCGG besagt, dass für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen muss. Es werden darin Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung festgelegt. Die Eigentümerstrategien geben unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. Der Kanton legt in der Eigentümerstrategie sein beabsichtigtes Vorgehen in Bezug auf die Beteiligung fest. Darüber hinaus werden in der Eigentümerstrategie Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Besetzung der strategischen Führungsorgane begründet.

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus. Er beschliesst die Eigentümerstrategien (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe d PCGG). Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. § 10 Absatz 1 und 2 PCGG).

Gemäss § 9 Absatz 1 PCGV prüft der Kanton jährlich die Umsetzung der Eigentümerstrategien, wobei gemäss § 9 Absatz 2 PCGV das Ergebnis der Prüfung Eingang in den Beteiligungsbericht und in das Eigentümergehörungsbericht findet. In § 9 Absatz 3 PCGV ist geregelt, dass der Kanton die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre prüft.

Ende März 2019 hat der Regierungsrat eine möglichst weitreichende Überprüfung der Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen sowie die gegenseitige Abstimmung des Überprüfungszyklus' der Eigentümerstrategien beschlossen.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat die überprüften und vom Regierungsrat beschlossenen 18 Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen zur Kenntnis vorgelegt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, beraten. Folgende Direktionsvertreterinnen und -vertreter stellten der Kommission ihre jeweiligen Beteiligungen vor: Regierungsrätin Monica Gschwind (BKSD), Doris Fellenstein Wirth (BKSD), Christian Schäublin (BUD), Eva Muttенzer (FKD), Yanick Fäh (SID) und Tobias Lüscher (VGD).

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Finanzkommission nahm die Ausführungen der Verwaltung anlässlich der Kommissionssitzung zustimmend zur Kenntnis und zeigt sich mit den 18 vorgelegten Eigentümerstrategien einverstanden. Die Kommission interessierte sich bei unterschiedlichen Beteiligungen vor allem für die Hauptgründe, weshalb die Beteiligungen weiterhin gehalten werden sollen, und für die damit einhergehenden mittel- und längerfristigen Risiken. Größere Unstimmigkeiten oder ähnliches stellte die Kommission keine fest. Die zeitliche Abstimmung des Überprüfungszyklus wurde begrüßt.

Obwohl die Eigentümerstrategien der drei strategisch wichtigen Beteiligungen der BKSD (Universität Basel, FHNW und Swiss TPH) nicht Teil der Landratsvorlage sind, nutzte die Finanzkommission die Gelegenheit, sich etwas vertiefter mit den Beteiligungen und dem Beteiligungscontrolling der BKSD auseinanderzusetzen.

Ein Kommissionsmitglied sprach in diesem Zusammenhang die Problematik derjenigen Institutionen an, die zwar keine Beteiligungen im Sinne des PCGG sind, aber zu einem grossen Teil über Staatsbeiträge finanziert werden. Als Beispiel wurde das KV Baselland genannt. Dabei handle es sich aufgrund der finanziellen Abhängigkeit der Organisationen von den Staatsbeiträgen eigentlich auch um Beteiligungen, mit dem Unterschied, dass der Kanton ausser über den Leistungsauftrag keinen Einfluss auf die Strategie nehmen könne. Umso wichtiger sei es, dass der Kanton bei solch grossen Staatsbeiträgen, die immer auch mit Risiken verbunden seien, seine Verantwortung wahrnehme und sich Gedanken über die vorhandenen Strukturen mache. Ein Kommissionsmitglied betonte diesbezüglich die Bedeutung von guten Leistungsvereinbarungen und deren regelmässiger Überprüfung, um die Risiken zu minimieren. Die Verwaltung unterstrich dies ebenfalls und verwies auf die entsprechenden Regelungen im Staatsbeitragsgesetz ([SBG](#)). Trotz regelmässiger Kontrolle sei der Einfluss aber beschränkt und es könne bezüglich der Risiken nie eine vollkommene Sicherheit geben.

Ein Kommissionsmitglied sprach den möglichen Interessenskonflikt des Kantons an, wenn er einerseits einer Organisation Leistungsaufträge erteile und andererseits gleichzeitig eine Organrolle innehat. Für solche Fälle wurde empfohlen, sicherzustellen, dass immer mindestens zwei Direktionen für eine Beteiligung zuständig sind.

Seitens Verwaltung wurde erklärt, dass sich der Interessenskonflikt zwischen dem Besteller und der Aufsicht kaum vermeiden lasse, ausser, der Kanton würde alle Leistungen selbst erbringen. Die Fehleranfälligkeit könne aber durch eine systematische Begleitung und Kontrolle reduziert werden. Dafür seien mit dem PCGG und dem SBG zwei Gesetze geschaffen worden, die sich hierbei gut ergänzen würden. Die Beteiligungen würden jeweils nicht nur von der zuständigen Direktion, sondern auch von den Finanzspezialistinnen und -spezialisten der Finanzdirektion angeschaut. Damit sei auch eine finanzielle Gesamtbetrachtung gewährleistet. Zudem kontrolliere die Finanzkontrolle die Beteiligungen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen einstimmig, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

19.08.2020 / pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss**betreffend Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizer Salinen AG wird zur Kenntnis genommen.
5. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird zur Kenntnis genommen.
6. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft (SVA) wird zur Kenntnis genommen.
7. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (PBL) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NWCH) wird zur Kenntnis genommen.
9. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) wird zur Kenntnis genommen.
10. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Hardwasser AG wird zur Kenntnis genommen.
11. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für das Kraftwerk Augst AG wird zur Kenntnis genommen.
12. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die ProRheno AG wird zur Kenntnis genommen.
13. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Wasserversorgung Waldenburgertal AG wird zur Kenntnis genommen.
14. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die ARA Rhein AG wird zur Kenntnis genommen.
15. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wird zur Kenntnis genommen.

16. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
17. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFPBB) wird zur Kenntnis genommen.
18. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: